



Elternzeit und Beamtenversorgung

(Für Eltern, deren Kinder ab dem 01.01.1992 geboren sind)

**Stand:
06/2013**

Die Elternzeit ist in der Regel nicht ruhegehaltfähig, es sei denn, Sie üben eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis aus. Für die Erziehungszeiten von Kindern können Zuschläge zum Ruhegehalt gezahlt werden. Diese Zuschläge heißen **Kindererziehungszuschlag** und **Kindererziehungsergänzungszuschlag**.

Welche Zeiträume werden für die Zuschläge berücksichtigt?

- Zeiten der Erziehung eines Kindes in seinen ersten drei Lebensjahren können für den Kindererziehungszuschlag berücksichtigt werden. Werden mehrere Kinder gleichzeitig erzogen, so verlängert sich die Kindererziehungszeit um die Monate der gleichzeitigen Erziehung, so dass für jedes erzogene Kind bis zu 36 Monate Kindererziehungszeit berücksichtigt werden können.
- Für den Kindererziehungsergänzungszuschlag können Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres berücksichtigt werden. Für pflegebedürftige Kinder verlängert sich dieser Zeitraum bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Welche Voraussetzungen gelten für die Zuschläge?

- Die Zeit der Kindererziehung fällt in ein Beamtenverhältnis (hierzu gehört auch das Beamtenverhältnis auf Widerruf),
- die Kindererziehungszeit ist der Beamtin/dem Beamten zugeordnet,
- Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung führen nicht zu einem Rentenanspruch.

Was muss ich tun, damit mir die Kindererziehungszeiten zugeordnet werden?

- Sie brauchen nichts zu veranlassen, wenn die Zuordnung nach objektiven Gesichtspunkten erfolgen soll.
- Kindererziehungszeiten können für denselben Zeitraum jeweils nur einem Elternteil zugeordnet werden. Bei gemeinsamer Erziehung werden die Erziehungszeiten grundsätzlich dem Elternteil angerechnet, der das Kind überwiegend erzieht. Dafür werden objektive Gesichtspunkte herangezogen, wie zum Beispiel die Verteilung der Erwerbstätigkeit zwischen den Eltern oder die Aufteilung, nach der die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Lassen sich überwiegende Erziehungsanteile nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet.
- Wenn sie eine andere Zuordnung der Kindererziehungszeiten wünschen, können die Eltern auch selber bestimmen, welche Anteile der Kindererziehungszeit wem zugeordnet werden sollen. Dies können Sie durch Abgabe einer Zuordnungserklärung regeln. Diese kann grundsätzlich nur in zeitlichem Zusammenhang mit der Kindererziehung für künftige Kalendermonate abgegeben werden. Rückwirkend ist eine Zuordnung nur für bis zu zwei Kalendermonate möglich. Einmal durch Erklärung zugeordnete Erziehungszeiten können nur durch Abgabe einer neuen Erklärung und nur für die Zukunft korrigiert werden.
- Die Abgabe einer Zuordnungserklärung ist vor allem dann sinnvoll, wenn die überwiegenden Erziehungsanteile im Laufe eines Monats wechseln und diese Änderung bereits ab dem Ersten dieses Monats und nicht erst ab dem Ersten des Folgemonats berücksichtigt werden soll.

Wann werden die Zuschläge festgestellt und berechnet?

- Die Feststellung und Berechnung der Zuschläge erfolgt erst bei Eintritt in den Ruhestand.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

- Auf unserer Internetseite www.lbv.nrw.de finden Sie unter der Rubrik „Kindererziehungszeiten“ umfassende Informationen und Merkblätter und Erklärungsformulare

Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Merkblatt keine Rechtsansprüche herleiten.